

I ngeborg - D rewitz - G esamtschule

I ch

D u

Gemeinsam

... auf dem Weg der



Das Inklusionskonzept der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule

Schuleigenes Konzept

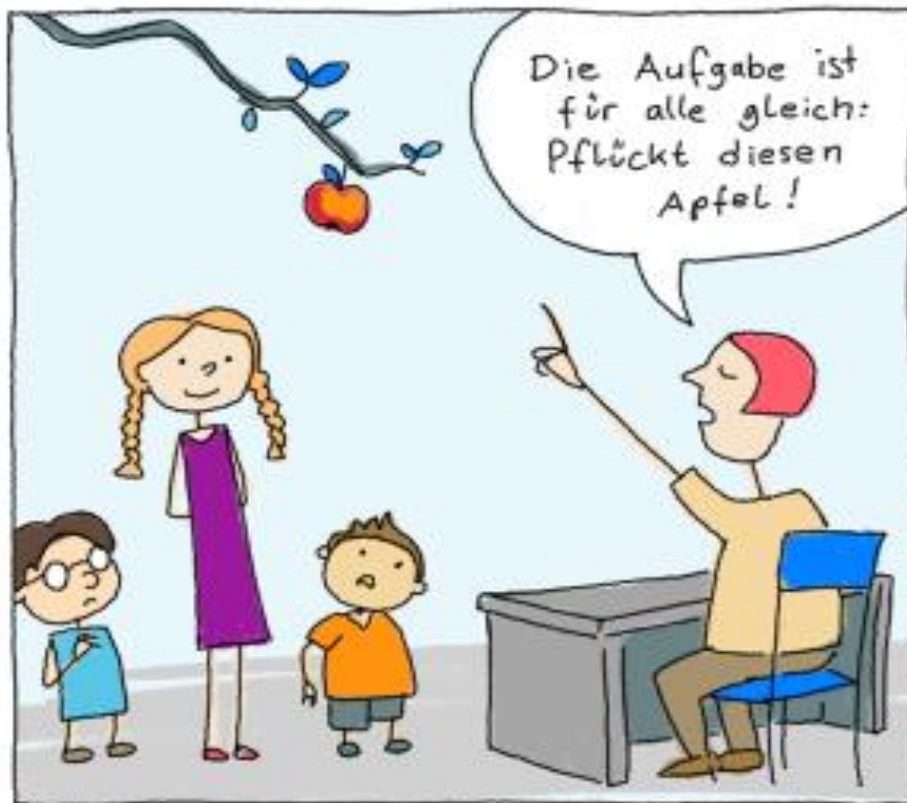
Stand: Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

Vorwort...quasi.....	Seite 5
1. Rahmenbedingungen.....	Seite 6
1.1 Personelle Rahmenbedingungen	
1.1.1 Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen	
1.1.2 Die Rolle der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen	
1.3 Räumliche Rahmenbedingungen	
1.4 Nicht förderliche Rahmenbedingungen in Bezug auf die Kooperation mit den Grundschulen	
2. Lerngruppe.....	Seite 10
2.1 Aufnahme	
2.2 Zusammensetzungen der Klassen	
2.3 Im ersten Quartal: Diagnostik	
3. Unterricht.....	Seite 12
3.1 Organisation des Unterrichts	
3.2 Vertretungsunterricht / Vertretungsregelungen	
3.3 Unterrichtsgestaltung	
3.4 Universeller Förder-Ort (UFO) – eine besondere Form der äußeren Differenzierung	
3.5 Pausengestaltung, Freizeitbetreuung und AG´s	
4. Diagnostik.....	Seite 14
5. Förderpläne.....	Seite 17
5.1 Ablauf der Erstellung von Förderplänen an der IDG	
6. Leistungsbewertung / Zeugnisse.....	Seite 21
6.1 Besonderheiten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören Und Kommunikation	

6.2	Besonderheiten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen	
6.3	Berichtszeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit Sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen in Kombination mit einem anderen Förderschwerpunkt	
6.4	Berichtszeugnisse - Ablauf und Inhalte	
6.5	Basale Leitgedanken zum Berichtszeugnis	
6.6	Konkrete Schreibhinweise zum Berichtszeugnis	
6.7	Jährliche Überprüfung des Unterstützungsbedarfes	
7.	AO-SF	Seite 28
7.1	Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (§11,12 AO-SF)	
7.2	Wechsel des Förderortes oder des Bildungsganges (§17 AO-SF)	
7.3.	Beendigung des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes, Wechsel des Förderschwerpunktes (18 AO-SF)	
8.	Abschlüsse	Seite 33
8.1	Mögliche Schulabschlüsse im Förderschwerpunkt Lernen (§ 35 AO-SF)	
9.	Berufsorientierung	Seite 35
9.1.	KAoA	
10.	Vernetzung der Beratung	Seite 36
Nachwort...quasi		Seite 39

Vorwort... quasi



„Chancengleichheit besteht nicht darin, dass jeder einen Apfel pflücken darf, sondern dass der Zwerg eine Leiter bekommt.“

Reinhard Turre

1. Rahmenbedingungen

1.1 Personelle Rahmenbedingungen

Die **Klassenleitung** besteht in der Regel aus zwei Gesamtschullehrerinnen oder -lehrern und bildet bei der Umsetzung des Inklusionskonzeptes eine tragende Säule. Die Klassenleitungsteams können auch aus einer Lehrkraft der Sekundarstufe und einer Sonderpädagogin oder einem Sonderpädagogen bestehen.

I. d. R. sollte in jedem Jahrgang eine fest zugordnete Sonderpädagogin oder ein fest zu geordneter Sonderpädagoge tätig sein. Bei Problemen eines speziellen Förderschwerpunkts kann die Unterstützung der Sonderpädagogin / des Sonderpädagogen, der jeweiligen individuellen Expertise entsprechend, auch jahrgangsübergreifend erfolgen. Den sechs Jahrgängen der Sekundarstufe I stehen zurzeit 2 feste und 2 abgeordnete Sonderpädagogen*innen zur Verfügung. Pädagogische Absprachen werden entsprechend dem Förderplan zwischen den Klassen- und Fachlehrerinnen und -lehrern und der Sonderpädagogin oder dem Sonderpädagogen vereinbart.

Bei der Unterrichtsverteilung ist darauf zu achten, dass möglichst wenige Kolleginnen und Kollegen innerhalb einer Klasse eingesetzt sind. Dies vereinfacht die Kommunikation über die Lerngruppe, die Unterrichtsinhalte und die Methoden. Die Bildung einer tragfähigen Lehrer-Schüler-Beziehung wird ermöglicht und kann so immer weiter intensiviert werden.

Seit dem Schuljahr 2012/2013 haben diverse Fortbildungen für Regelschullehrerinnen und Regelschullehrer schulextern, schulintern, verpflichtend oder freiwillig, mit dem ganzen Kollegium oder auf Jahrgangsebene stattgefunden.

Außerdem haben Fortbildungen zum Thema „Inklusion“ Einzug gefunden in den Fortbildungskalender der IDG (SchiLF).

Alle Sonderpädagogen sind besondere Beratungsträger und somit Mitglieder des Beratungsteams der Schule.

Ergänzt wird die pädagogische Arbeit unter Umständen durch den Einsatz von **Nichtlehrerinnen und -lehrern**, z.B. Integrationshelferinnen und -helfern, wenn die Förderung einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers dies erfordert; des Weiteren sind vereinzelt Schulhelfer im Unterricht unterstützend dabei, die allerdings

für einen ganzen Jahrgang zuständig sind und je nach Notwendigkeit in den Klassen eingesetzt werden.

Die Landesregierung hat im Jahr 2018 durch die Schaffung sog. „MPT-Stellen“ (Multiprofessionelles Team) die Möglichkeit einer zusätzlichen Unterstützung der pädagogischen Arbeit für Schulen des Gemeinsamen Lernens ermöglicht. Seit dem Schuljahr 2019/20 ist eine solche Stelle an der IDG durch eine Sozialpädagogin besetzt. Im Schuljahr 2021/22 wird mit großer Wahrscheinlichkeit noch eine weitere Stelle besetzt.

Das folgende Kapitel beschreibt diesen Einsatzbereich näher.

1.1.1 Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen

Einsatzbereiche:

Im Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen von 2018 heißt es zu den Einsatzbereichen der MPT:

„Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (...) sollen im Rahmen von multiprofessionellen Teams die Tätigkeit der Lehrkräfte an Schulen der Sekundarstufe I unterstützen. (...)

Die Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen werden an allgemeinen weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I vorwiegend unterrichtsnah und Unterricht unterstützend eingesetzt. (...)

Tätigkeitsschwerpunkt ist die Mitarbeit im Unterricht mit dem Ziel der Unterstützung und Stärkung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler durch:

- Mitwirkung bei der Ermittlung von Lernständen und Lernentwicklungen durch kontinuierliche, professionelle Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung insbesondere bei Schülerinnen und Schülern, deren Fähigkeiten und Fertigkeiten oder Verhaltensweisen Entwicklungsrückstände aufweisen
- Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und Unterstützung bei der Elternberatung.“

(Runderlass vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Juli 2018)

Konkrete Umsetzung an der IDG

Die Aufgabe unserer Fachkraft im Multiprofessionellen Team sind an diesen Vorgaben sowie dem individuellen Bedarf unserer Schule ausgerichtet.

In der konkreten Umsetzung bedeutet dies:

- Individuelle sozialpädagogische Förderung von Schüler*innen
- Individuelle sozialpädagogische Förderung von Schüler*innen mit Förderbedarf
Emotionale und soziale Entwicklung
- Netzwerkarbeit
- Zusammenarbeit mit Stellen der Jugendhilfe
- Planung und Durchführung von Projekten
- Unterstützung in den „UFO-Räumen“
- AG Planung und Durchführung
- Unterstützende Mitwirkung im Unterricht

1.1.2 Die Rolle der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen

Im Bereich der Inklusion ist die Rolle der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen an der IDG wie folgt definiert.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Assistenz / Begleitung im Unterricht
- eigener Unterricht
- Einzel- und Kleingruppenförderung
- Durchführung von Förderplankonferenzen
- Erstellen von Förderplänen
- Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen bei der Suche und Erstellung von differenzierten Arbeitsmaterialien und Klassenarbeiten für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen
- Hilfestellung bei der Formulierung der Berichtszeugnisse
- Lesen und ggf. Ergänzung der Berichtszeugnisse
- Erstellen von Gutachten nach §13 AO-SF
- Erstellen von Anträgen auf Förderortwechsel
- Erstellen von Anträgen zur Einleitung oder Beendigung von Förderbedarfen

- Beratung und Diagnostik
- Elternarbeit
- Berufsorientierung.

Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen haben an der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule die Möglichkeit in Absprache mit der Schulleitung z.B. als Klassenleitung zu fungieren, Fachunterricht zu erteilen oder sich in Projektgruppen und Arbeitsgemeinschaften zu engagieren.

Grundsätzlich sind die Förderschullehrkräfte nicht nur für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zuständig, sondern fühlen sich auch als Ansprechpartner oder Helfer für alle Schüler*innen einer Klasse verantwortlich.

1.3 Räumliche Rahmenbedingungen

Es sind mehrere Klassenräume mit einem angeschlossenen Förderraum ausgestattet. Die UFO – Räume (Universelle Förderorte) stehen, nach Absprache, Kleingruppen ebenfalls zur individuellen Arbeit bereit (s. Punkt 3.4).

1.4 Nicht förderliche Rahmenbedingungen in Bezug auf die Kooperation mit den Grundschulen

An der IDG ist immer wieder zu beobachten, dass bei einigen unserer Schülerinnen und Schüler mit dem Wechsel von der Grundschule in die SEK I ein potentieller sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht. Dieser wird oft durch Beobachtungen der Klassen-, Fach- und Förderschullehrer*innen im ersten Schulbesuchshalbjahr der Schüler*innen deutlich und schließlich durch das Einleiten eines AO-SF-Verfahrens untersucht und offiziell bestätigt.

Für einige als Regelschüler*innen an der IDG angemeldeten Kinder wäre eine frühzeitigere sonderpädagogische Unterstützung förderlich gewesen. Für die pädagogische Arbeit an der IDG ist dies ein hinderlicher Umstand, denn daraus resultieren nicht nur Nachteile für das einzelne Schulkind, sondern es wird auch der Schulalltag für alle durch negative Begleitumstände belastet. Beeinträchtigung der Lernatmosphäre durch Verhaltensauffälligkeiten, Aggressionen und Versagensängste seien hier nur beispielhaft genannt.

Aber auch bei den Schülerinnen und Schülern, die mit einem bestehenden Förderbedarf an die IDG wechseln, wird den Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen die Arbeit durch die Datenschutzbestimmungen z.T. erschwert. Den abgebenden Grundschulen ist nicht erlaubt z.B. den letzten Förderplan oder die AO-SF-Unterlagen an die aufnehmende Schule weiterzugeben. Um an diese möglicherweise sehr aufschlussreichen Schülerinformationen zu gelangen, ist die Mitarbeit der Eltern notwendig (Schweigepflichtentbindung).

Doch ist seit dem Schuljahr 2017/18 mit Unterstützung des Koordinators „Übergänge“ und im Zuge der Erstellung eines Übergangskonzepts die Zusammenarbeit zwischen den abgebenden und aufnehmenden Schulen zunehmend intensiviert worden. Insbesondere die Abteilungsleitung 5/6, der Koordinator „Übergänge“ und die Beratungslehrkraft 5/6 holen bei den Grundschulen sehr frühzeitig Informationen zu den Inklusionsschüler/-innen ein, um die Klassenzusammensetzung sinnvoll zu gestalten. Außerdem organisieren sie Hospitationen in den Grundschulen für die zukünftigen Klassenleitungen. Eine sonderpädagogische Lehrkraft hilft zudem, die Inklusionsschüler*innen einer geeigneten Klasse zuzuordnen.

Daneben gibt es auf Stadtebene den Arbeitskreis „Ikone“, ein Netzwerktreffen aller im Gemeinsamen Lernen in Gladbeck tätigen Sonderpädagogen. In der Regel kommen die Sonderpädagogen zweimal im Jahr an verschiedenen Schulen zu einem Austausch zusammen, bei dem auch die oben beschriebene Thematik als ein Aspekt behandelt wird.

2. Lerngruppe

2.1 Aufnahme

Die Inklusionsschüler/-innen werden durch das Schulamt Recklinghausen den Schulen zugewiesen; die Zuweisungen werden bei einem zielführenden Treffen durchgeführt. Bei dieser Besprechung ist nach Möglichkeit nicht nur die Schulleitung, sondern auch eine Sonderpädagogin/ein Sonderpädagoge in beratender Funktion dabei.

Die Inklusionsschüler*innen durchlaufen dann das reguläre Schulaufnahmeverfahren im Februar eines Jahres.

Um den Übergang zur IDG pädagogischer zu gestalten, findet in jedem Schuljahr ein Kennenlernnachmittag kurz vor den Sommerferien statt, der durch die zukünftigen Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer organisiert wird.

2.2 Zusammensetzungen der Klassen

Bei der Zusammensetzung gelten in allen Klassen die gleichen Heterogenitätskriterien.

Dabei sollte darauf geachtet werden, dass vor allem die Förderschülerinnen und Förderschüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt ESE gleichmäßig auf die Klassen verteilt werden.

Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen (LE) hingegen ergeben sich durchaus Vorteile, wenn mehrere in einer Klasse unterrichtet werden, da so Fördermaßnahmen unproblematischer auch gelegentlich in einer Kleingruppe stattfinden können. Damit kommt der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler gezieltere individuelle Zuwendung, Unterstützung und Förderung zu.

2.3 Im ersten Schulhalbjahr: Diagnostik

Im ersten Schulhalbjahr des Jahrgangs 5 wird besonders in den Blick genommen, welche Schülerinnen und Schüler einen verstärkten oder sogar sonderpädagogischen Förderbedarf aufweisen, um rechtzeitig Vorbereitungen als Grundlage für die Beantragung eines AO-SF – Verfahrens treffen zu können. Dazu gehören z.B. die Jahrgangsstufenkonferenzen, die Erstellung von Förderplänen, die verstärkte Elternarbeit und der regelmäßige informelle Austausch zwischen Klassenlehrer/-innen, Fachlehrer/-innen und Sonderpädagoginnen/Sonderpädagoginnen.

3. Unterricht

3.1 Organisation des Unterrichts

Um gemeinsames Lernen zu ermöglichen, wird im Unterricht möglichst häufig binnendifferenziert am gleichen Unterrichtsgegenstand gearbeitet. Dies geschieht möglichst durch die Arbeit mit einem gleichen Lehrwerk, welches sowohl für den regulären als auch für den inklusiven Unterricht konzipiert ist. Zusätzlich stehen verschiedene differenzierende Arbeitsmaterialien (Förderhefte, konkretes Anschauungsmaterial etc.) und Materialien für zieldifferentes Lernen zur Verfügung. Wo es nötig ist, kann die äußere Differenzierung zum Gelingen des Ganzen beitragen. Grundlage der Unterrichtsplanung sind die Richtlinien und Lehrpläne der Gesamtschule.

Zusätzliche Orientierung bieten die Jahrgangspartituren und die hausinternen Curricula der IDG sowie die an der IDG durch die Fachlehrer erstellten individuellen Lernpläne für einzelne Fächer bzw. Unterrichtsreihen für die einzelnen Jahrgänge.

3.2 Vertretungsunterricht / Vertretungsregelungen

Die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen werden hauptsächlich gezielt zum Vertretungsunterricht herangezogen, z.B. in den ihnen bekannten Klassen des zugeordneten Jahrgangs. Bei einem hohen Krankenstand ist der Vertretungsunterricht in allen Jahrgängen von Nöten.

3.3 Unterrichtsgestaltung

Der Unterrichtsgestaltung kommt für das Gelingen des Gemeinsamen Lernens die entscheidende Rolle zu. Denn bereits die Planung orientiert sich an der heterogeneren Lerngruppe und dies setzt voraus, dass die beteiligten Klassen- und Fachlehrer*innen gemeinsam mit der Sonderpädagogin/dem Sonderpädagogen gleichberechtigt Verantwortung übernehmen für die zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf.

Die vorhandenen Kompetenzen ergänzen sich, mit der Folge, dass Freude am Lernen gelingen kann und die individuellen Leistungen des Einzelnen gefördert werden. Die Ziele, die dabei verfolgt werden, unterscheiden sich eigentlich nicht von denen des „guten“ Unterrichts (Hilbert Meyer); und wie diese erreicht werden, ebenso wenig.

Als Stichworte seien hier genannt:

- individuelle Förderung und individuelle Lernwege
- kooperative und binnendifferenzierende Unterrichtsformen
- projektorientierter Unterricht
- Wochenplanarbeit/Lernzeiten

Der Einsatz sonderpädagogischen Fördermaterials -welches häufig klarer, prägnanter strukturiert und damit für die visuelle Wahrnehmung hilfreich ist, ferner mit Lerntipps versehen und das Wesentliche klar herausstellend ist- kommt nicht nur den Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf, sondern auch den leistungsschwächeren Regelschülerinnen und Regelschülern zugute.

3.4 Universelle Förder-Orte (UFO) – eine besondere Form der äußeren Differenzierung

Seit dem Schuljahr 2015/2016 gibt es das Konzept der „Universellen Förderorte (UFO)“ für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf.

Diese Schülergruppe zeigt bisweilen in manchen Unterrichtsfächern vermehrt Auffälligkeiten bzw. Schwierigkeiten, in anderen Fächern aber weniger. Deshalb werden sie in einzelnen Stunden außerhalb des Klassenraumes unterstützt und gefördert.

Das **Ziel** des UFO ist es, dass die Schülerinnen und Schüler im UFO das **Lernen lernen**, d.h. dass sie ihr Arbeits- und Sozialverhalten so weit verbessern, dass sie angemessener am Regelunterricht teilnehmen können.

Die Inhalte der Förderung orientieren sich an den Lerngegenständen des Unterrichts und an den Förderplänen bzw. an den im Multiprofessionellen Team formulierten konkreten Zielen der Förderung. Die Schülerinnen und Schüler arbeiten im Rahmen einer Einzel-, Partner- oder Kleingruppenförderung. Sie vermerken selbstständig im Lernplaner die Aufgaben und den Stand der Bearbeitung.

Durch die direkte individuelle Zuwendung und die besondere Atmosphäre des UFO arbeiten die Schüler*innen i.d.R. zügiger als im Klassenverband, so dass manchmal Zusatzaufgaben bearbeitet werden können. Nach Beendigung der Arbeitsaufträge haben die Schüler*innen die Möglichkeit, sich mit ausgewählten Freiarbeitsmaterialien

zu beschäftigen. Die zuständige UFO-Lehrkraft dokumentiert die Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers unter dem jeweiligen Arbeitsergebnis.

Weitere unterstützende Maßnahmen sind:

- Konzentrationstraining,
- Sprachförderung und
- Soziales Kompetenztraining.

Zur **Ausstattung der UFO's** gehören das aktuelle Unterrichtsmaterial und entsprechendes Fördermaterial.

Die UFO-Räume sind in keiner Stunde mit mehr als 4 Schülerinnen und Schülern besetzt.

Auch Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf haben, sofern die Kapazität dazu besteht, die Möglichkeit in einem UFO-Raum in äußerer Differenzierung unterstützt zu werden. Über diese Maßnahme entscheidet das Multiprofessionelle Team.

3.5 Pausengestaltung, Freizeitbetreuung und AG's

Freizeitbetreuung und Schülerarbeitsgemeinschaften sind für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf von besonderer Bedeutung und deshalb erhalten sie bewusst gezielte Angebote. Entsprechende Angebote, vor allem auch durch die Klassenleitungen, können sie darin unterstützen, eigene Stärken zu erkennen. Hierzu eignen sich besonders gemeinschaftliche Aktionen in den Bereichen Hauswirtschaft und Sport, z.B. Backen und Fußball, und die verschiedenen Angebote in der Mittagsfreizeit.

4. Diagnostik

Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen beraten bei Bedarf die Kolleginnen und Kollegen der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule in diagnostischen Fragen.

Die Auswahl der Diagnoseverfahren zu Beratungszwecken orientiert sich an den Beobachtungen der Klassenleitungen, der Sonderpädagogen und -sofern vorhanden-

an vorliegenden AO-SF Gutachten oder sonstigen therapeutischen/medizinischen Unterlagen.

Zu den diagnostischen Verfahren an der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule gehören u.a. folgende informelle und standardisierte Verfahren:

Grundintelligenztest Skala 2 Revision (CFT 20-R, Hogrefe 2006)

Der CFT 20-R erfasst als sprachfreier standardisierter Intelligenztest mit figuralen, anschaulichen Denkaufgaben wesentliche Teile des intellektuellen Niveaus. Er besteht aus zwei Testteilen (Teil 1 - 56 Items und Teil 2 - 45 Items). Die jeweils vier Subtests (Reihenfortsetzen, Klassifikationen, Matrizen und topologische Schlussfolgerungen) bestehen aus sprachfreien und in zeichnerischer Form dargestellten Einzelaufgaben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zusätzlich einen Wortschatztest (30 Aufgaben) und einen Zahlenfolgetest (21 Aufgaben) einzusetzen. Der Wortschatztest überprüft die Verarbeitungskapazität von verbalen Inhalten, der Zahlenfolgetest überprüft das Erkennen von Regeln und Gesetzmäßigkeiten bei numerischen Aufgabenstellungen.

Standard Progressive Matrices (SPM-Classic, Pearson 2009)

Der standardisierte Standard Progressive Matrices überprüft ohne Zeitvorgabe die allgemeine intellektuelle Leistungsfähigkeit. Der Test besteht aus insgesamt 60 Mustern (A 1-12, B 1-12, C 1-12, D 1-12, E 1-12), aus dem jeweils ein Teil herausgeschnitten wurde. Jedes Muster soll mit einem passenden Teil ergänzt werden.

Schulische Einschätzung des Verhaltens und der Entwicklung (SEVE, Persen 2015)

Durch die Bearbeitung der beiden informellen Fragebögen (Verhalten und Entwicklung) wird der Eindruck vom Verhalten des Jugendlichen in der Schule und seines Entwicklungs- und Leistungsstandes festgehalten. Das vorhandene Problem wird beschrieben und es entsteht eine Übersicht vorhandener Fähigkeiten. Darüber hinaus können mithilfe der informellen Auswertungsbögen Hinweise auf Auffälligkeiten in den Bereichen Arbeitsverhalten, Aggression, Angst, Absentismus und soziale Integration abgeleitet werden.

Lehrereinschätzliste für Sozial- und Lernverhalten (LSL, Hogrefe 2014)

Die standardisierte Lehrereinschätzliste für Sozial- und Lernverhalten umfasst 50 zu beurteilende Aussagen, die in insgesamt zehn Bereiche aufgeteilt sind. Das Sozialverhalten beinhaltet die Bereiche Kooperation, Selbstwahrnehmung, Selbstkontrolle, Einfühlungsvermögen, Selbstbehauptung und Sozialkontakt. Das Lernverhalten beinhaltet die Bereiche Ausdauer und Anstrengungsbereitschaft, Konzentration, Selbstständigkeit und Sorgfalt.

Schülereinschätzliste für Sozial- und Lernverhalten (SSL, Hogrefe 2014)

Die standardisierte Schülereinschätzliste für Sozial- und Lernverhalten stellt eine Schülerversion der Lehrereinschätzliste für Sozial- und Lernverhalten dar. Sie umfasst 40 zu beurteilende Aussagen, die in insgesamt zehn Bereiche aufgeteilt sind. Das Sozialverhalten beinhaltet die Bereiche Kooperation, Selbstwahrnehmung, Selbstkontrolle, Einfühlungsvermögen, Selbstbehauptung und Sozialkontakt. Das Lernverhalten beinhaltet die Bereiche Ausdauer und Anstrengungsbereitschaft, Konzentration, Selbstständigkeit und Sorgfalt.

Zahlen-Verbindungs-Test (ZVT, Hogrefe 2016)

Der standardisierte Zahlenverbindungstest ist ein Intelligenztest zur Messung der kognitiven Leistungsverarbeitungsgeschwindigkeit. Der Test beinhaltet vier Bögen (A, B, C, D) mit den Zahlen von 1-90. Die Zahlen sollen so schnell wie möglich in fortlaufender Folge verbunden werden.

Aufmerksamkeits- und Konzentrationstest (d2-R, Hogrefe 2010)

Der standardisierte Aufmerksamkeits- und Konzentrationstest dient der Messung der Konzentration bei Aufgaben, die Aufmerksamkeit verlangen. Er erfasst die Konzentrationsfähigkeit der Testperson, sowie die Schnelligkeit und Genauigkeit bei der Unterscheidung ähnlicher visueller Reize. Der Test besteht aus insgesamt 14 Reihen. In jeder einzelnen Reihe soll jedes d, welches zwei Striche hat, innerhalb von 20 Sekunden durchgestrichen werden.

Weitere Verfahren für kooperative und umfassende Erhebungen in der förderschwerpunkt-spezifischen Diagnostik können an der Roßheideschule, Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung in Gladbeck, ausgeliehen werden.

Darüber hinaus werden weitere Verfahren in der Fachkonferenz Sonderpädagogik/ Gemeinsames Lernen der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule oder dem Arbeitskreis Inklusion „IKONE“ in Gladbeck vorgestellt und gegebenenfalls angeschafft.

5. Förderpläne

Die Förderpläne werden mindestens einmal pro Schuljahr, bei Bedarf auch häufiger, in einer Förderplankonferenz individuell diskutiert und von den Sonderpädagogen/innen anschließend individuell erstellt. An den Förderplankonferenzen können grundsätzlich alle am pädagogischen Prozess beteiligten Personen teilnehmen, d.h.: Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und ggf. Sozialpädagogen. Über den konkreten Teilnehmerkreis entscheiden die Klassenleitungen und die Sonderpädagogen je nach pädagogischen Erfordernissen und Ausgangslage.

Die Förderplankonferenzen werden von den Klassenleitungen und den Sonderpädagogen terminiert. Die Förderpläne fließen in die Unterrichtsplanung mit ein. Es werden 1 – 3 zu bearbeitende Förderbereiche benannt und die entsprechenden Zielsetzungen und Maßnahmen beschrieben. Der Förderplan umfasst folgende Bereiche:

- Evaluation des bisherigen Förderplans
- Ist-Stand zum jeweiligen Förderbereich
- Festlegung von aktuellen Förderzielen
- Auswahl geeigneter Maßnahmen

Die Grundlage für die Arbeit mit den Förderplänen bildet die AO-SF Verordnung:

„§ 21 (7) Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen anderen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn fort.“

Die Förderpläne sind für die Klassenleitungen jederzeit in den Schülerakten zugänglich. Außerdem werden sie den unterrichtenden Fachlehrerinnen und

Fachlehrern nach den Förderplankonferenzen durch die Klassenleitungen in Kopie zur Verfügung gestellt. Des Weiteren steht in den Lehrerzimmern der einzelnen Jahrgänge ein Ordner, in welchem kontinuierlich die Förderpläne aller Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf des Jahrgangs abgeheftet sind. Dieser kann von jedem Fachlehrer dort eingesehen werden.

5.1 Ablauf der Erstellung von Förderplänen an der IDG

1. Terminabsprache

- des Klassenlehrerteams mit der zuständigen Sonderpädagogin / dem zuständigen Sonderpädagogen bezüglich der Förderplankonferenz (einmal im Schuljahr, i. d. R. ab Oktober).
- Einladung der beteiligten Personen, mindestens eine Woche im Voraus
- Rückmeldungen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer sind im Vorhinein von den Sonderpädagogen abzufragen.

2. Ablauf der Förderplankonferenz:

- Gemeinsame Evaluation der vorangegangenen Förderziele
- Klärung folgender Fragen mit allen an der Förderplankonferenz beteiligten Personen:

a) Welchen vorrangigen Förderbedarf sehen wir bei den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf?

b) Welche kleinschrittigen nächsten Ziele soll diese Schülerin / dieser Schüler in den kommenden 6 Monaten erreichen?

c) Durch welche Maßnahmen im Schulalltag soll das Förderziel realisiert werden?

Hier kann ergänzend angemerkt werden, welche der an der individuellen Unterstützung beteiligten Personen für das Erreichen einzelner Förderziele hauptsächlich betraut wird (Bsp.: Welche Aufgaben hat die Integrationshelferin / der Integrationshelfer bei der Förderung?).

3. Verschriftlichung:

Die Sonderpädagogin / der Sonderpädagoge verschriftlicht die Förderpläne (bei ADHS ev. in Zusammenarbeit mit der Sozialarbeiterin/dem Sozialarbeiter).

4. Information:

Alle Kolleginnen und Kollegen, die in der Klasse arbeiten, werden durch die Klassenleitung über den aktuellen Förderplan informiert, damit dieser im Unterricht umgesetzt werden kann. Es wird ihnen jeweils eine Kopie des Förderplanes ins Fach gelegt.

Die Abteilungsleitung erhält ebenfalls einen Förderplan für die Förderakte.

Förderplan

Name:

Klasse:

gültig bis:

Vorrangiger Förderbedarf: _____

Evaluation des **Förderplans** vom _____

Ist-Stand (zum ausgewählten Förderbereich)	Zielsetzung der Förderung (angestrebte nächste Entwicklungs- und Lernziele)	Maßnahmen zur Förderung (Lernangebote, Vereinbarungen/ Lernorganisation, Verantwortlichkeiten)	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen, Schüler:		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen, Eltern:	
Datum:	Klassenteam: Sonderpädagogin:		Abteilungsleitung:

6. Leistungsbewertung / Zeugnisse

Im Mittelpunkt der Leistungsbewertung der am inklusiven Unterricht teilnehmenden Förderschüler*innen der IDG stehen immer die individuelle Anstrengung, die individuellen Fortschritte bezogen auf die Lernausgangslage und der individuelle Fortschritt im Kompetenzerwerb.

Damit orientiert sich die Leistungsbewertung an den vorhandenen Förderschwerpunkten. Die individuellen Unterstützungsbedarfe werden durch den jeweiligen Förderplan gewährt und sind dort auch dokumentiert (s. Kapitel 5).

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch unterstützt werden. Außerdem wird der Förderschwerpunkt genannt.

Beispiele:

NN wurde im Förderschwerpunkt **Lernen** sonderpädagogisch unterstützt.

NN wurde im Förderschwerpunkt **Emotionale und soziale Entwicklung** sonderpädagogisch unterstützt.

Die Form der Leistungsbewertung, der Notenvergabe und die Art des Zeugnisses sind im Einzelnen abhängig vom Förderschwerpunkt. Es wird unterschieden zwischen einem

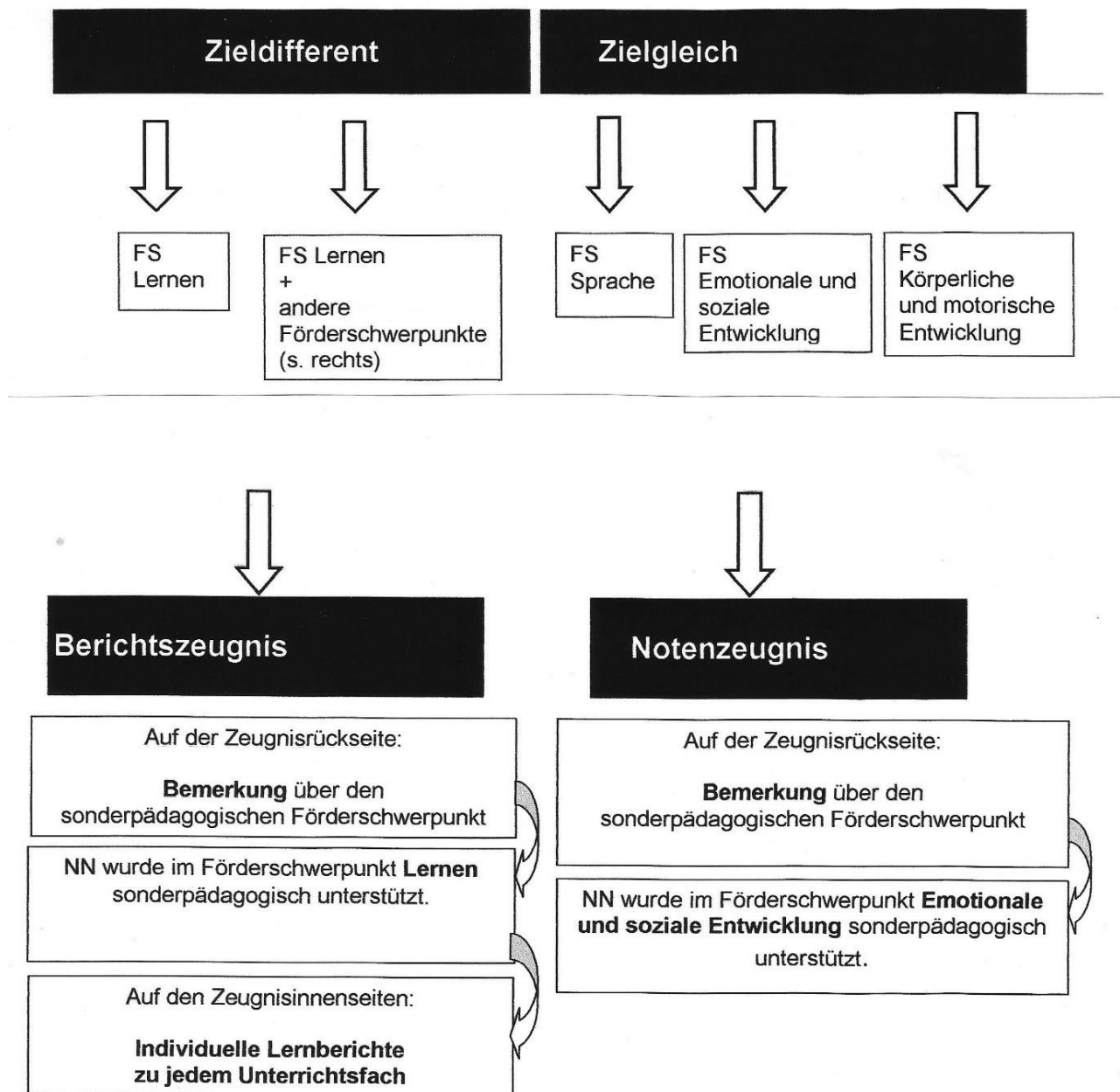
- **regulären Notenzeugnis** (für alle Schüler*innen, die zielgleich unterrichtet werden)

und

- einem **Berichtszeugnis** (für alle Schüler*innen, die zieldifferent unterrichtet werden).

Folgende Grafik gibt eine anschauliche Übersicht:

Übersicht zieldifferenter und zielgleicher Unterricht (derzeitige Förderschwerpunkte an der IDG)



6.1 Besonderheiten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem
Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale
Entwicklung, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und
Kommunikation

Haben Schüler nur einen dieser Förderschwerpunkte zuerkannt bekommen, haben dementsprechend nicht gleichzeitig einen Unterstützungsbedarf im Bereich Lernen, werden sie zielgleich unterrichtet. Diese Schüler*innen bekommen ein **reguläres Notenzeugnis** mit dem entsprechenden Vermerk zur sonderpädagogischen Unterstützung (s.o.). Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten werden dem Zeugnis nicht hinzugefügt. Diese Aussagen sind den stets aktuellen Förderplänen zu entnehmen.

6.2 Besonderheiten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem
Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen

Laut AO-SF § 33 erhalten Förderschüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen ein **Berichtszeugnis** mit Aussagen zu ihrer individuellen Lernentwicklung und ihrem Leistungsstand in jedem erteilten Unterrichtsfach.

Die Erfahrungen der IDG im Rahmen der inklusiven Beschulung haben in den vergangenen Jahren gezeigt, dass auch Förderschüler*innen mit dem Unterstützungsbedarf Lernen in manchen Fächern durchaus in der Lage sind, den Lernanforderungen des Jahrgangs zu entsprechen. Sie zeigen im inklusiven Unterricht fachspezifische Lernleistungen im geforderten Rahmen ihrer Lerngruppe. Sie werden teilweise zielgleich unterrichtet, was das Arbeitsmaterial, die Arbeitsformen, Arbeitsaufgaben, Klassenarbeiten betrifft und erfahren keine oder nur geringe sonderpädagogische Zuwendung / Unterstützung (z.B. individuelle Nachfrage zu Beginn eines Tests, ob die Aufgabe verstanden wurde und ggf. eine kurze einleitende Hilfestellung. Dies kann insofern wichtig sein, als Förderschüler*innen mit dem

Unterstützungsbedarf im Lernen dazu neigen, sich zu blockieren, wenn sie nicht zügig in den Arbeitsprozess hineinfinden).

Aufgrund dieser Erfahrungen hat die Schulkonferenz der IDG im Herbst 2019 beschlossen, dass ab dem Zeugnis für das 1. Halbjahr 2019/20 auch Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen eine Ziffernote bekommen dürfen, wenn entsprechende Voraussetzungen dafür gegeben sind. Es ist ein kombiniertes „Noten- und Berichtszeugnis“ entwickelt worden (s. nachfolgende Grafik).

Unter den Zeugnisbemerkungen wird erklärt, dass zielgleich unterrichtete Fächer benotet, zieldifferent unterrichtete Fächer nicht benotet wurden. Damit wird gleichzeitig deutlich, in welchen Bereichen die hauptsächlichen Unterstützungsbedarfe noch liegen.

➤ Neu zum Zeugnis 1. Halbjahr 2019/20

(für Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen)

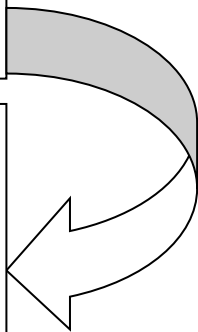
Kombiniertes Noten- und Berichtszeugnis

Zusätzlich zum Lernbericht wird eine Note erteilt.
Voraussetzungen:

- Es wurde zielgleich unterrichtet.
(Betr.: Arbeitsmaterial, Arbeitsformen, Arbeitsaufgaben, Tests, ...)
- Die erreichte Note ist mindestens ‚ausreichend‘.
Bei einem Defizit wird keine Note erteilt.

Auf der Zeugnistrückseite:
Bemerkung

NN wurde im Förderschwerpunkt **Lernen** sonderpädagogisch unterstützt.
Zielgleich unterrichtete Fächer wurden benotet.
Zieldifferent unterrichtete Fächer wurden nicht benotet.



6.3 Berichtszeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen in Kombination mit einem anderen Förderschwerpunkt

Die Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen kombiniert mit anderen Unterstützungsbedarfen (z.B. Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache) erhalten dem Förderschwerpunkt Lernen folgend ebenfalls ein Berichtszeugnis (s.o.).

6.4 Berichtszeugnisse - Ablauf und Inhalte

Das Verfassen der Lernberichte in den einzelnen Fächern ist Aufgabe der Fachlehrerin oder des Fachlehrers. Die Sonderpädagoginnen und -pädagogen stehen bei Rückfragen oder zur Hilfestellung stets zur Verfügung.

Zur Orientierung und zur Einsicht bereitliegend existieren exemplarische Lernberichte für diverse Unterrichtsfächer sowie ein Handout mit Formulierungshilfen.

Die Sonderpädagogen weisen ca. 3 Wochen vor den Zeugniskonferenzen die Fachlehrer durch einen Erinnerungszettel auf die anstehenden Lernberichte der betreffenden Schüler*innen hin.

Jede Fachlehrkraft gibt zum Zeitpunkt der Noteneingabe den individuellen Lernbericht in das SchILD Programm ein.

Nach Beendigung der Eingabe lesen die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen alle Berichte gegen und nehmen ggf. Überarbeitungen vor. Sie überprüfen die Richtigkeit oder ergänzen Eintragungen bezüglich des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes der Schüler*innen unter den Bemerkungen auf der Zeugnisrückseite.

6.5 Basale Leitgedanken zum Berichtszeugnis

Für das gelingende Verfassen eines Berichtszeugnisses für Förderschüler*innen mit Unterstützungsbedarf im Bereich Lernen gilt es, sich folgende Aspekte über die Funktion und den Charakter eines solchen Zeugnisberichtes bewusst zu machen:

- Ein Berichtszeugnis ist ein Lernentwicklungsbericht (D.h.: Es beschreibt in erster Linie und bewertet kaum.).
- Es vermittelt Aussagen zum Leistungsstand und zur Lernentwicklung eines Schülers / einer Schülerin in jedem Unterrichtsfach.
- Ausgangslage der Beurteilung ist die individuelle Lernentwicklung (individuelle Anstrengung, Motivation zur Weiterentwicklung, Lernfortschritt, Ergebnisse des Lernens) eines Schülers.
- Beschreibungen erfolgen i.d.R. ohne Noten.
- Ein Zeugnis in Berichtsform kann kombiniert werden mit einzelnen Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten.
- Durch erklärende Hinweise kann deutlich gemacht werden, wie Kompetenzen erreicht wurden (z.B. durch Vereinfachung von Texten, durch Bereitstellung von Tipp-Karten)

Nachfolgende Grafik stellt zusammenfassend wesentliche Leitgedanken zum Schreiben von Zeugnisberichten dar:

Maximen der verbalen Beurteilung

Berichtszeugnisse **beschreiben**, sie bewerten nicht bzw. kaum.

Berichtszeugnisse **nennen Erfolge**, sie sind nicht defizitorientiert.

Berichtszeugnisse **beschreiben die Leistung, nicht den Charakter.**

Berichtszeugnisse **zeigen eine Entwicklung auf.**

Berichtszeugnisse sollen keine versteckten Noten enthalten.

6.6 Konkrete Schreibhinweise zum Berichtszeugnis

Beim Schreiben eines Zeugnisberichtes gilt es folgende Hinweise zu berücksichtigen und zu beachten:

- Reihenfolge:
Zuerst das bearbeitete Thema nennen, dann das individuelle Lern- und Leistungsniveau beschreiben
- „Leichte“ Sprache benutzen
- Kurze, einfache, wenig verschachtelte Sätze benutzen
- Tempus: In der Regel wird im Präteritum / Perfekt geschrieben;
Ausnahme: Eigenschaften, Fähigkeiten, Können
- Aktive Verben benutzen, mit denen sich Lernergebnisse als Rückmeldung gut formulieren lassen
- Wörter werden ausgeschrieben, keine Abkürzungen benutzen
- Keine Strichpunktlisten benutzen
- Einnehmen eines „motivierenden Blickes“: Benutzen von positiven Formulierungen
- Nutzen von Wortbausteinen, welche ausdrücken, dass noch ein Übungsbedarf / Entwicklungsbedarf besteht.

Ein individuell entwickeltes „**Mini-Lexikon**“ mit umfangreichen Wortlisten zum Schreiben von Berichtszeugnissen (z.B. einleitende Verben, aktive Verben, den Leistungsstand beschreibende Worte, abstuftende Adjektive und Adverbien...) steht den Fachlehrern zur Verfügung und kann jederzeit bei den Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen erfragt und kopiert werden.

Des Weiteren stehen für viele Fächer fachspezifische Formulierungshilfen für die Berichtszeugnisse zur Verfügung. Außerdem existieren exemplarische Berichtszeugnisse insbesondere für die unteren Jahrgangsstufen zu mehreren Unterrichtsfächern. Diese können ebenfalls bei den sonderpädagogischen Lehrkräften eingesehen werden.

6.7 Jährliche Überprüfung des Unterstützungsbedarfes

Am Ende des Schuljahres wird im Rahmen der Klassenkonferenz über den Fortbestand der sonderpädagogischen Unterstützung oder ggf. auch über eine Ergänzung um einen weiteren Förderschwerpunkt entschieden. Diese Entscheidung wird auf dem entsprechenden Formblatt dokumentiert und den Eltern zur Kenntnisnahme und Unterschrift vorgelegt. Der Beschluss der Klassenkonferenz wird in die Zeugnisbemerkungen aufgenommen.

Ferner kann im Rahmen der Klassenkonferenz auch die eventuelle Beendigung der sonderpädagogischen Förderung eines Schülers / einer Schülerin diskutiert und beschlossen werden.

Nach erfolgter Aufhebung des Förderbedarfes durch die Bezirksregierung Münster wird auch dieser Hinweis auf dem Zeugnis unter Bemerkungen dokumentiert.

7. AO-SF

Zurzeit basiert unsere Arbeit auf der „Verordnung über die sonderpädagogische Förderung“ (BASS 13-41, Nr. 2.1 vom 29. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2016) und auf der Handreichung AO-SF der Bezirksregierung Münster (Stand: Juli 2017).

7.1 Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

(§11,12 AO-SF)

Beobachten die Klassenlehrer und Sonderpädagogen einen potentiellen Förderbedarf bei einer Schülerin/einem Schüler wird, nach einem informierenden Elterngespräch, mit Einverständnis der Eltern die Einleitung eines AO-SF-Verfahrens bei der Bezirksregierung Münster beantragt.

Die Schulaufsichtsbehörde beauftragt daraufhin eine sonderpädagogische Lehrkraft den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu ermitteln. In der Regel wird,

nach individueller Absprache unter den Sonderpädagogen, bei der Weitergabe der Antragstellung an die Bezirksregierung durch die Schulleitung eine sonderpädagogische Lehrkraft der IDG für die Durchführung des Gutachtens vorgeschlagen. Normalerweise führt nur eine Sonderpädagogin/ein Sonderpädagoge das AO-SF-Verfahren für Schüler*innen selbstständig durch, die sie noch nicht in ihrer Förderung hatten. Manchmal sind Ausnahmen dieser Regel sinnvoll und machbar.

Bei der Durchführung des Gutachtens wird für einzelne Aspekte die Klassenleitung im dialogischen Prinzip mitbeteiligt. In einem gemeinsamen Gutachten werden die Art und der Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers dargestellt.

Des Weiteren werden die Sonderpädagogen auch zur Durchführung von AO-SF-Verfahren für Schüler*innen an anderen Schulen Gladbecks beauftragt. Insbesondere betrifft dies Schüler, die der Roßheideschule (Städtische Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung) zur Überprüfung gemeldet sind bzw. Schüler mit einem potentiellen Unterstützungsbedarf Sprache (i.d.R. Schulneulinge).

Eine gute Übersicht über den genauen Ablauf des AO-SF-Verfahrens geben folgende Grafiken:

Quelle:

Bezirksregierung Münster

AO-SF

Handreichung

für die Schulen der Sekundarstufen in der schulfachlichen Aufsicht
der Bezirksregierung Münster

A Verfahrenswege

A 1	Antragstellung (AO-SF §§ 11, 12)	S. 4
A 2	Die Abläufe in der Bezirksregierung	S. 5
A 3	Ablauf des Verfahrens (AO-SF §§ 11, 12, 13, 14, 42 Abs. 2)	S. 6
A 4	Zusatzbeauftragung (AO-SF § 13 Abs. 4)	S. 7
A 5	Jährliche Überprüfung (AO-SF §§ 17, 18) A 5.1: Beendigung der sonderpädagogischen Unterstützung (AO-SF § 18 Abs. 1) A 5.2: Wechsel/Erweiterung des Förderschwerpunkts (AO-SF § 17, Abs. 2; § 18 Abs. 3) A 5.3: Fortbestand des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs (AO-SF § 17 Abs. 1) A 5.4: Wechsel des Förderortes (AO-SF § 17 Abs. 2, 3)	S. 8
A 6	Verfahren und Förderung in der Sekundarstufe II (AO-SF § 19)	S. 10

A 1

Antragsstellung (AO-SF §§ 11, 12 / § 42 Abs. 2*) (s. Formulare Teil E: A1-S, A1-E-PC, A1-E-Handschr.)

Das Verfahren kann eröffnet werden, wenn alle schulischen Maßnahmen ausgeschöpft sind.

Die Erziehungsberechtigten stellen den Antrag

In Ausnahmefällen stellt die Schule den Antrag

Die Schule

- berät sich mit den Erziehungsberechtigten
- erstellt einen Bericht
- füllt Antragsbogen **vollständig** aus (s. Anlage A1-S)
- fügt die Förderpläne, die Dokumentation der Förderung und ggf. vorhandene Fachgutachten hinzu
- leitet
 - die Originale ungeheftet an die Bezirksregierung (Dez. 41) weiter

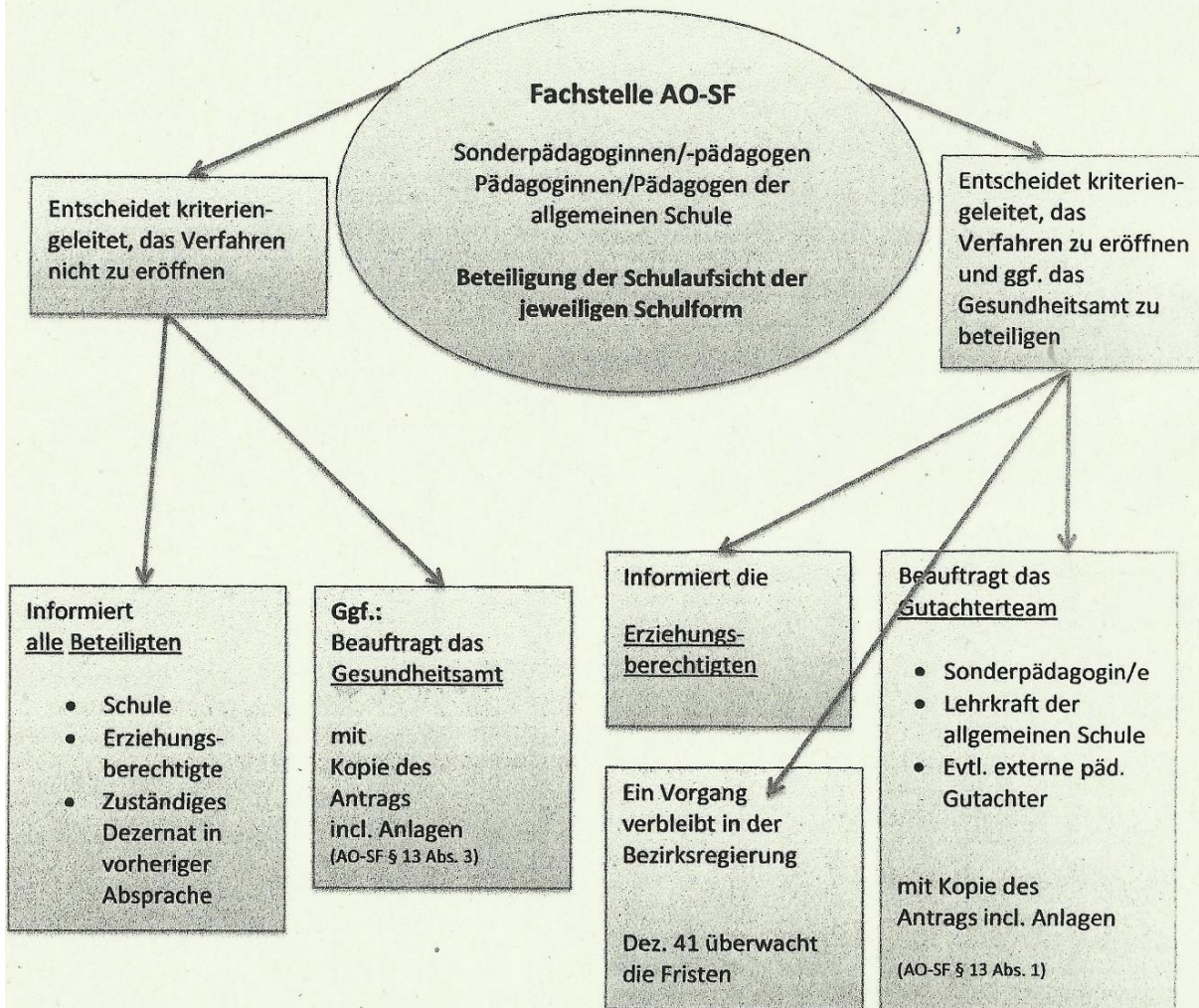
*Hinweis: AO-SF § 42 Abs. 2

Ein Antrag auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung setzt voraus, dass eine Autismus-Spektrum-Störung vorher in einem Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde (§ 13 Absatz 3) medizinisch festgestellt worden ist.

Die Abläufe in der Bezirksregierung

Dezernat 41 (Förderschulen und Grundschulen)
Die Fachstelle AO-SF prüft den Antrag

- formell, inhaltlich und fachlich
- beteiligt ggf. die Gesundheitsbehörde



7.2 Wechsel des Förderortes oder des Bildungsganges

(§17 AO-SF)

Zeigt sich im Verlauf eines Schuljahres, dass bei einem Schüler/einer Schülerin der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im bisherigen Förderschwerpunkt weiterhin gegeben ist, aber diesem im Gemeinsamen Lernen an der IDG nicht genügend entsprochen werden kann, ist ein Wechsel zu einem anderen Förderort in Erwägung zu ziehen. Nach Abstimmung im Rahmen der Klassenkonferenz und einem beratenden Eltern- und Schülergespräch wird die Schulaufsicht, mit Einreichen der erforderlichen Unterlagen, entsprechend informiert.

Betreffende Schülerinnen und Schüler werden beim Wechsel des Förderortes unterstützt. Die Schulaufsicht kann eine probeweise Beschulung bis zu einem halben Jahr veranlassen.

Gleiches Procedere gilt für einen Wechsel in einen anderen Bildungsgang.

7.3. Beendigung des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes,

Wechsel des Förderschwerpunktes

(18 AO-SF)

Sind die Klassenleitung und die sonderpädagogische Lehrkraft der Auffassung, dass die sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich erscheint, kann nach Beschluss der Klassenkonferenz und einem Elterngespräch ein AO-SF-Verfahren zur Beendigung der sonderpädagogischen Förderung eingeleitet und die entsprechenden Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zur Prüfung und Entscheidung eingereicht werden.

Gleiches Vorgehen gilt auch für die Situation, dass die beteiligten Lehrkräfte einen Wechsel des Förderschwerpunktes oder des vorrangigen Förderbedarfes bei einer Schülerin/einem Schüler für erforderlich halten.

Auch in diesem Fall kann die Schulaufsichtsbehörde eine probeweise Entscheidung für 6 Monate treffen.

8. Abschlüsse

Für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen wird an der Zeugniskonferenz für das 1. Halbjahr der Klasse 9 die weitere Schullaufbahn diskutiert. In der Zeugniskonferenz des 2. Halbjahres der Klasse 9 wird dann über die weitere Schullaufbahn abgestimmt.

Dazu werden die folgenden Vorüberlegungen angestellt:

- Hat die Schülerin/der Schüler die Möglichkeit am Ende der 10. Klasse einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 9 gleichwertigen Abschluss zu erreichen?

Zur Beantwortung dieser Frage werden die, in der Schülerakte informell festgehalten Noten (Vergleichspunkt: Leistungen der jeweiligen aktuellen Schuljahre, nicht des vorhergehenden Schuljahres) herangezogen.

Mit den im Schuljahr 2019/20 neu eingeführten, kombinierten Noten- und Berichtszeugnissen können diesbezüglich eindeutige Aussagen für alle am Lernprozess beteiligten Personen (Lehrer, Eltern, Schüler) getroffen werden.

- Wie viele Schulbesuchsjahre hat die Schülerin/der Schüler bereits absolviert? Bei neun Schulbesuchsjahren zu diesem Zeitpunkt haben die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen die Möglichkeit, die Klasse 10 zu wiederholen, d.h. ein Schuljahr mehr als die Regelschülerinnen und Regelschüler zu absolvieren.
- Ist es für diese Schülerin/diesen Schüler sinnvoll das 9. Schuljahr zu wiederholen? Oder ist es eher zu favorisieren, mit ihrem/seinem Klassenverband in den 10. Jahrgang überzugehen? Verbleibt die Schülerin/der Schüler im Klassenverband, so muss sie/er im Jahrgang 10 weiterhin ziendifferent unterrichtet werden.
- Ist es im Hinblick auf den Lernstand und die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerin/des Schülers möglicherweise sinnvoll, den Förderbedarf abzuerkennen?
- Eine Beantragung auf Aberkennung des Förderbedarfs ist nur möglich, wenn vorher eine gezielte Beobachtung der Schülerin/des Schülers in allen Hauptfächern durch die Sonderpädagogin/den Sonderpädagogen erfolgt ist.

- Die Antragstellung wird durch die zuständige Sonderpädagogin/ den zuständigen Sonderpädagogen und die Klassenleitung organisiert und vorgenommen. (s. Kap. 7.3)

Nach den Vorüberlegungen der Zeugniskonferenz am Ende des 1. Halbjahres der Klasse 9 führt die Sonderpädagogin/der Sonderpädagoge eine Beratung der Eltern und der Schülerin/des Schülers durch. Dabei wird eine gemeinsame, einvernehmliche Entscheidung für den weiteren Weg angestrebt.

8.1 Mögliche Schulabschlüsse im Förderschwerpunkt Lernen

(§ 35 AO-SF)

An der IDG können Schüler*innen mit dem Unterstützungsbedarf Lernen folgende Abschlüsse erreichen:

- Abgangszeugnis: Dies erhalten die Schüler*innen, die die Gesamtschule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht (10 Jahre) vor dem Ende der Klasse 10 verlassen.
- Abschlusszeugnis im Bildungsgang Lernen: Ein solches Abschlusszeugnis erhalten Schüler*innen, die nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht in Klasse 10 von der Schule abgehen.
- Hauptschulabschluss im Förderschwerpunkt Lernen: Unter bestimmten Voraussetzungen kann die erfolgreiche Beendigung der Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 9 gleichwertigen Abschluss führen. Eine Voraussetzung ist z.B. die Teilnahme am Englischunterricht in Klasse 9 und 10. Darüber hinaus muss ein entsprechendes Notenbild vorliegen (Genauerer s. § 35(3) AO-SF).

Für den Erwerb des Hauptschulabschlusses im Förderschwerpunkt Lernen sind nachfolgende Voraussetzungen zu beachten:

- Entscheidung und Dokumentation der Klassenkonferenz in welchem Bildungsgang der Klasse 10 die Schülerin / der Schüler aufgenommen wird (§36 (1) AO-SF)
- Teilnahme am Englischunterricht in den Klassen 9 und 10 (§ 35 (4) AO-SF)

- zusätzliche Beschreibung der Leistungen mit Noten in allen Fächern

Die Klassenkonferenz lässt Schülerinnen und Schüler zum Bildungsgang zu, der zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss führt, wenn erwartet werden kann, dass sie diesen Abschluss aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Gesamtentwicklung erreichen werden und die Voraussetzungen des § 35 Absatz 4 erfüllt sind.

9. Berufsorientierung

Eine Sonderpädagogin ist Mitglied der Arbeitsgruppe „Studien- und Berufsorientierung an der IDG“ (StuBo).

Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle berufsvorbereitenden Angebote der Schule wahr. Darüber hinaus bedarf die Berufsorientierung bei Jugendlichen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf eines intensiven Austausches zwischen Schule, möglichen Praktikums- und Ausbildungsplätzen, weiterführenden Schulen der Sekundarstufe II und der Bundesagentur für Arbeit. Dies erfordert eine direkte Kontaktaufnahme der Sonderpädagogin, des Sonderpädagogen mit dem betreffenden Betrieb oder der entsprechenden Einrichtung.

Bei der Auswahl von geeigneten Praktikumsplätzen ist es hilfreich, eine Sammlung von Betrieben, Einrichtungen und Werkstätten zu erstellen, denn dadurch kann zum einen die Erfolgsaussicht eines Praktikums erhöht und zum anderen der Kontakt zwischen Schule und Betrieb intensiviert werden.

Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf werden in der Schule von speziell ausgebildeten Berufsberater*innen der Bundesagentur für Arbeit (Beraterinnen und Berater für berufliche Rehabilitation und Teilhabe) gezielt beraten, bevor sie eventuell in eine unterstützende Reha-Maßnahme aufgenommen werden können.

10.1 KAoA

Die Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW“ (KAoA) stellt ein inklusives Gesamtsystem der Beruflichen Orientierung für alle Schülerinnen und Schüler dar – unabhängig von deren individuellen Bedarfsprofilen.

Auf der Basis einer allgemeinverbindlichen Grundstruktur für alle Schülerinnen und Schüler werden inhaltlich unterschiedliche Anforderungen bedient, um den individuellen Ausgangslagen und Zielperspektiven gerecht zu werden.

Jugendliche mit einem individuellen Unterstützungsbedarf benötigen häufig einen intensiveren und längeren Prozess der Berufsvorbereitung, die über die Standardelemente hinausgehen.

Dies soll durch die zusätzlich entwickelten KAoA-STAR-Standardelemente, welche die behinderungsspezifische Umsetzung der beruflichen Orientierung ermöglicht, erreicht werden. Die KAoA-STAR-Standardelemente wollen sicherstellen, dass in NRW allen jungen Menschen mit einem individuellen Unterstützungsbedarf Zugang zu einer ihre besonderen Bedarfe berücksichtigenden vertieften beruflichen Orientierung erhalten. Zielgruppe von KAoA-STAR sind u.a. Schülerinnen und Schüler, mit einem über ein AO-SF-Verfahren festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung (sofern eine anerkannte Schwerbehinderung vorliegt).

Die für KAoA-STAR angemeldeten Schülerinnen und Schüler bekommen dadurch u.a. die Möglichkeit an einer intensiveren, individuell angepassten Potentialanalyse und/oder einer längeren Berufsfelderkundung teilzunehmen. Darüber hinaus können sie eine individuelle Begleitung durch eine Integrationsfachkraft erfahren. Diese unterstützt beispielsweise die Schülerinnen und Schüler bei der Praktikumssuche, der Berufsfelderkundung und der Ausbildungsplatzsuche.

10. Vernetzung der Beratung

Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf und deren Lehrkräfte können von einer innerschulischen- und außerschulischen Vernetzung profitieren.

Zur inerschulischen Vernetzung gehört die Nutzung bereits vorhandener Angebote:

- Mitarbeit im Beratungsteam der Schule
- die Teilnahme an Angeboten der Berufsorientierung (z.B. KAoA)
- die Fachkonferenz Sonderpädagogik, in der der fachliche Austausch über sonderpädagogische Themenbereiche stattfindet (2 Termine im Schulhalbjahr)
Teilnehmer: Sonderpädagog*innen und ggf. Sozialpädagog*innen

- die institutionalisierte sonderpädagogische Beratung und Unterstützung durch die Sonderpädagoginnen / Sonderpädagogen

Ort: Büro der Sonderpädagog*innen (Raum 139)

Zeit: 1mal in der Woche in einer Mittagsfreizeit oder nach individueller terminlicher Vereinbarung

Inhalte der Beratung:

- Förderschwerpunkte (Welche gibt es, was charakterisiert sie, Facetten?)
 - Förderplanung
 - Unterricht und Förderung (zieldifferente Klassenarbeiten, Gestaltung individueller Lernpläne / Lernmaterialien, ...)
 - Leistungsbewertung
 - Information zu existierenden Inklusionsmaterialien, ggf. kurzfristige Ausleihe ermöglichen
 - Prävention
 - Berufsorientierung
 - AO-SF (Förderortwechsel, Einleitung eines Verfahrens, Lern- u. Leistungsberichte der Klassenlehrer)
 - etc.
- ¼ jährliches Treffen mit der Schulleitung zum aktuellen Austausch


Zur außerschulischen Vernetzung gehört die Teilnahme an entsprechenden Arbeitskreisen, Fortbildungen und Seminaren, z.B. Arbeitskreis „Inklusion“ in Gladbeck bzw. auf Kreisebene, schulinterne Lehrerfortbildungen und Seminare der Bezirksregierung Münster.

Des Weiteren findet eine enge Zusammenarbeit mit der Roßheideschule in Gladbeck (Städtische Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung) statt. Dadurch können in beide Richtungen ggf. probeweise Beschulungen oder Förderortwechsel von Schüler*innen unbürokratischer und schneller stattfinden.

Nachwort... quasi

„Inklusion lässt sich nicht einfach verordnen. Sie hängt wesentlich auch von den Einstellungen, Erfahrungen und Vorurteilen ab. Es muss in den Köpfen noch viel passieren, bis wir die Andersheit von Menschen als Gleichheit erleben.“

Barbara Fornefeld, Professorin für Rehabilitationswissenschaft an der Universität Köln

Inklusin = Mensch

In diesem Sinne
blicken wir optimistisch in die Zukunft
auf den weiteren Weg der Inklusion

an der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule.

Dieses Konzept erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, dafür ist die Thematik zu vielschichtig und unterliegt dem Wandel, den gemachten Beobachtungen und Erfahrungen. Es wird fortlaufend überdacht, ergänzt und überarbeitet.